

Arbeitsgelegenheiten weiterentwickeln

Damit arbeitsmarktferne Personen erfolgreich in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung integriert werden können, müssen die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II weiterentwickelt werden.

I. Einleitung

Menschen mit besonderen Schwierigkeiten am regulären Arbeitsmarkt – zum Beispiel wegen verfestigter gesundheitlicher oder psychischer Probleme, vorheriger Wohnungslosigkeit oder Straffälligkeit – sind oftmals den Anforderungen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nicht gewachsen. Sie benötigen Stabilisierungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote mit flexibler Förderdauer und zusätzlicher Unterstützung etwa bei der Tagesstrukturierung oder der Gestaltung von sozialen Beziehungen. Die Förderung muss sozialraumbezogen und ganz niedrigschwellig erfolgen. Ziel ist die Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit und die Schaffung von Teilhabe. Die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II stellen hierfür grundsätzlich ein geeignetes Instrument dar. Durch die Anwendung der Kriterien „Zusätzlichkeit“, „öffentliches Interesse“ und „Wettbewerbsneutralität“ werden in der Praxis sehr arbeitsmarktferne Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten. Arbeitsmarktferne Personen benötigen aber für eine erfolgreiche Erwerbsintegration arbeitsmarktnahe Instrumente. Der Deutsche Caritasverband teilt das Anliegen der Sozialpartner, dass reguläre Beschäftigung dabei nicht verdrängt werden soll. Vorgeschlagen wird daher eine Änderung des bestehenden Gesetzes in drei zentralen Punkten:

1. Zielgruppe

Das Instrument der Arbeitsgelegenheiten soll zukünftig nur für die Langzeitarbeitslosen offenstehen, für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung noch nicht infrage kommt. Arbeitsgelegenheiten sollen nach Auffassung der Caritas für Menschen bereitstehen, die zu ihrer Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt vor allem Tagesstrukturierung, soziale Teilhabe und sinnvolle Beschäftigung brauchen. Durch die Einführung auf sehr arbeitsmarktferne Personen verringert sich die Verdrängungsproblematik drastisch, da diese Personen nicht in der Lage sind, Regelaufgaben effizient zu erledigen. Im Gegenteil benötigen sie Unterstützung und Begleitung.

2. Festlegung der Tätigkeitsfelder im Benehmen mit einem neu einzurichtenden Ausschuss des örtlichen Beirates

Die Voraussetzungen der „Zusätzlichkeit“, des „öffentlichen Interesses“ und der „Wettbewerbsneutralität“ der Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II werden ersetzt durch die Maßgabe,

dass reguläre Arbeitsplätze nicht verdrängt werden dürfen. Diese Prüfung soll die aktuelle Situation, aber auch künftige Entwicklungen des Arbeitsplatzangebots in einer bestimmten Branche berücksichtigen. Wichtig ist es in diesem Zusammenhang, eine Abwägung vorzunehmen, die sowohl die Förderziele der Arbeitsgelegenheit einerseits als auch die Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt andererseits im Blick hat. Die Wettbewerbsneutralität beziehungsweise Arbeitsmarktneutralität ist über lokale Absprachen der Akteure vor Ort, das heißt, der örtlichen Beiräte, sicherzustellen. Dazu bildet jeder Beirat einen Ausschuss, der lediglich aus Vertretern der örtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen besteht. Dieser Ausschuss berät das Jobcenter hinsichtlich der Förderkontingente und der Einsatzfelder von Arbeitsgelegenheiten. Bei der Auswahl der Tätigkeitsfelder muss bewertet werden, ob Risiken der Verdrängung regulärer Beschäftigung bestehen und wie diese ausreichend eingegrenzt oder vermieden werden können. Die Entscheidung des Beirats ersetzt selbstverständlich nicht die Zuweisung einzelner Teilnehmer in die Maßnahme durch das Jobcenter. Diese Entscheidung über die Zuweisung im Einzelfall liegt weiterhin beim Jobcenter. Der Beschluss des Beirats bezieht sich dagegen auf die Art der auszuübenden Tätigkeiten im Allgemeinen unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die lokale Wettbewerbssituation. Das Jobcenter entscheidet dann letztlich im Benehmen mit dem Ausschuss des Beirats über die Auswahl der Tätigkeitsfelder. Das heißt, der Beirat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, ohne dass eine Bindung an das Einverständnis besteht. Die Stellungnahme muss vom Jobcenter jedoch zur Kenntnis genommen und in die Überlegungen einbezogen werden.

Hintergrundinformation (aus: Creifelds, Rechtswörterbuch)

Einvernehmen bedeutet in der Gesetzes- wie Verwaltungssprache, dass vor einem Verwaltungsakt das Einverständnis einer anderen Behörde herbeigeführt werden muss. Ist dagegen eine Entschließung im Benehmen mit einer anderen Stelle zu treffen, so ist dieser lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme (mit dem Ziel einer Verständigung) zu geben, ohne dass eine Bindung an das Einverständnis besteht; allerdings muss die Stellungnahme von der entscheidenden Behörde zur Kenntnis genommen und in ihre Überlegungen einbezogen werden. Ist beim Erlass eines Verwaltungsakts die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwir-

kung einer anderen Behörde unterblieben (das Einvernehmen oder Benehmen also nicht hergestellt), so ist der Verwaltungsakt deswegen nicht nichtig, aber fehlerhaft; die versäumte Mitwirkung kann nachgeholt und der Fehler dadurch geheilt werden.

3. Förderzeitraum

Die im Gesetz bisher vorgenommene zeitliche Beschränkung der Förderung auf insgesamt 24 Monate innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ist in der Praxis kontraproduktiv. Das Instrument muss flexibel entsprechend den jeweiligen Fördernotwendigkeiten des Einzelfalls gestaltet werden können.

II. Lösung

Wir schlagen eine Änderung der Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d und des § 18 d SGB II vor. Um die Auswirkungen der neuen Zielgruppe und des geänderten Verfahrens bei der Auswahl der Tätigkeitsfelder beurteilen zu können, sollen die Änderungen nach einem Zeitraum von drei Jahren evaluiert werden.

1. Arbeitsgelegenheiten

§ 16 d SGB II

Arbeitsgelegenheiten

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, ~~wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind.~~
- (2) Förderfähig sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die
 1. langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches,
 2. durch mindestens zwei weitere in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders beeinträchtigt und
 3. voraussichtlich für die Dauer der Zuweisung nicht in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln sind.
- (3) ¹§ 18 d Satz 2 findet Anwendung. ²Über die Tätigkeitsfelder, in denen Arbeitsgelegenheiten nach Abs. 1 gefördert werden können, entscheidet das Jobcenter im Benehmen mit dem Ausschuss des örtlichen Beirats. ³Die Auswahl der Tätigkeitsfelder erfolgt unter Abwägung der Förderziele der Arbeitsgelegenheiten einerseits und dem Ziel, bestehende Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zu verdrängen oder zu ersetzen, andererseits.
- (4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales evaluiert die Auswirkungen der Neuregelungen in Abs. 2 und 3 bis zum ... (drei Jahre nach Inkrafttreten).

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 entfallen.

- (5) Unverändert

- (6) ~~Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit.~~

- (7) Unverändert
- (8) Unverändert

2. Örtliche Beiräte und Einrichtung eines Ausschusses aus Vertretern der örtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen

§ 18 d SGB II

Örtlicher Beirat und Ausschuss

¹Bei jeder gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b wird ein Beirat gebildet. ²Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. ³Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere der Träger der freien Wohlfahrtspflege, der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Kammern und berufsständischen Organisationen. ⁴Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein. ⁵Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 16 d Abs. 1 Satz 2 dieses Buches bildet jeder Beirat einen Ausschuss aus Vertretern der örtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. ⁶Der Ausschuss berät sich hinsichtlich der Förderkontingente und der Einsatzfelder von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d dieses Buches und gibt dazu eine Empfehlung an die gemeinsame Einrichtung ab. ⁷Der Ausschuss bewertet insbesondere, ob die Einsatzfelder zur Erfüllung der Förderziele geeignet sind, ob Risiken der Verdrängung regulärer Beschäftigung bestehen und wie diese ausreichend eingegrenzt oder vermieden werden können. ⁸Die gemeinsame Einrichtung hat den Beirat und den Ausschuss zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend anhand von transparent aufbereiteten Unterlagen zu informieren. ⁹Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ¹⁰Die Sätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die zugelassenen kommunalen Träger mit der Maßgabe, dass die Berufung der Mitglieder des Beirats durch den zugelassenen kommunalen Träger erfolgt.

Freiburg/Berlin, 23. Februar 2015

Deutscher Caritasverband e. V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

PROF. DR. GEORG CREMER
Generalsekretär

Kontakt:

Dr. Birgit Fix, E-Mail: birgit.fix@caritas.de

Dr. Clarita Schwengers, E-Mail: clarita.schwengers@caritas.de

Claire Vogt, E-Mail: claire.vogt@caritas.de